

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN
12. März 2020
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

██████████,
geboren am ██████████ in ██████████,
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft ██████████, ██████████,

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom ██████████,
an der teilgenommen haben:

Richterin ██████████
als Richterin

Referendar ██████████
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten ██████████

Justizbeschäftigte ██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit fahrlässigen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 Monaten untersagt, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

-angewendete Vorschriften: §§ 316 Abs.1, 44, 52 StGB, § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs.2 Nr. 1 StVG-

Gründe:

I.

Der ■■■ geborene Angeklagte ist in Aachen aufgewachsen. Im Kindesalter trennten sich seine Eltern. Mit seinem Stiefvater hatte er Schwierigkeiten und ist früh mit Drogen in Kontakt gekommen, hat diese jedoch selbstständig aufgegeben. Eine Schul- oder Berufsausbildung hat er nicht abgeschlossen. ■■■ hat er geheiratet. Mit seiner mittlerweile geschiedenen Ex-Frau hat er zwei gemeinsame Kinder im Alter von 3 und 7 Jahren, zu denen regelmäßiger Kontakt besteht. Er war immer mal wieder bei Leihfirmen beschäftigt und hat zuletzt ■■■ in einem 1 €- Job für die Stadt Aachen gearbeitet. Derzeit lebt er von Sozialleistungen (Hartz IV). Einen Wohnsitz hat er nicht. Er kommt bei seiner Ex-Frau oder seiner Schwiegermutter unter.

Seine Schulden beziffert er auf 35.000 €, welche aus Handyverträgen, Bußgeldern oder Einkäufen resultierten; die er nicht habe zahlen können. Das Verfahren zur Privatinsolvenz sei jedoch eingestellt worden, nachdem er nicht mehr aufgefunden worden sei.

Der Angeklagte ist alkoholabhängig. 2016 kam es zu einem Verkehrsunfall im alkoholisierten Zustand. Als Ursache benennt er, dass sein Vater ihn zum erneuten Konsum von Alkohol gebracht habe. Seit dem [REDACTED] 8 sei er trocken. Einen vorherigen Therapieversuch habe er nach nur 9 Tagen abgebrochen. Nunmehr sei er motiviert, erneut eine Therapie durchzuführen, die er bereits hat bewilligt bekommen hat. Sie soll in wenigen Wochen beginnen.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom [REDACTED] weist 5 Eintragungen auf.

1. [REDACTED] AG [REDACTED]

[REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2

30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

2. [REDACTED] Amtsgericht [REDACTED]

[REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a

10 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

3. [REDACTED] Amtsgericht [REDACTED]

[REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Betrug in drei Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 263 Abs. 1, § 56, § 53

6 Monat(e) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis [REDACTED]

Bewährungshelfer bestellt

4. [REDACTED] Amtsgericht [REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

6 Monat(e) 1 Woche(n) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis [REDACTED]

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] +Amtsgericht [REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] +Amtsgericht [REDACTED]

Anmerkung: Die weiteren Anordnungen im Bewährungsbeschluss vom

[REDACTED] werden aufrechterhalten.

Bewährungszeit verlängert bis [REDACTED]

5. [REDACTED] Amtsgericht [REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in

Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, Computerbetrug

in 2 Fällen, darunter 1 versuchter Computerbetrug sowie Betrug in 4 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 113 Abs. 1, § 56, § 52, § 21, § 303, § 303c, § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1, § 263a Abs. 1, Abs. 2

1 Jahr(e) 2 Woche(n) Freiheitsstrafe

Bewährungszeit bis [REDACTED]

Aus dem verlesenen Bewährungsbericht der Bewährungshelferin Schweigert ergibt sich, dass der Kontakt mit dem Angeklagten gut ist.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeklagte befuhr am [REDACTED] gegen 22:55 Uhr mit seinem E-Scooter der Marke iWatRoad R9 Extreme, welcher eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreichen konnte und kein Versicherungskennzeichen trug, in alkoholbedingt fahruntüchtigen Zustand unter anderem die [REDACTED] in [REDACTED]. In diese bog er aus der [REDACTED] nach rechts ein. An einem hervorstehenden Randstein auf der [REDACTED], der eine Grünfläche von dem Geh-/Radweg abtrennt, kam der Angeklagte bei der Fahrt zu Fall und verletzte sich im Gesicht u.a. am Jochbein. Zum Tatzeitpunkt bestand eine Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille.

Die Untersuchung der ihm am [REDACTED] um 00:23 Uhr entnommenen Blutprobe hat eine Blutalkoholkonzentration von 2,01 Promille ergeben. Diese Blutalkoholkonzentration bewirkt in jedem Fall die Fahruntüchtigkeit. Aufgrund seiner bewussten Alkoholabhängigkeit und seines Konsums nahm der Angeklagte zumindest billig in Kauf bei der Fahrt sich im fahruntüchtigen Zustand befunden zu haben. Dass für den E-Scooter, der in seinem Eigentum stand und überwiegend von ihm genutzt wurde, keine nach dem Gesetz erforderliche Haftpflichtversicherung hatte, hätte er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen.

III.

Die Feststellungen zur Person unter I. beruhen auf den Angaben des Angeklagten, dem verlesenen Bewährungsbericht vom [REDACTED] 9 und dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen unter II beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass der E- Scooter nicht ihm gehört habe. Er habe den E-Scooter bei seiner Ex-Frau abgeholt, zuvor habe er was getrunken. Er wisse, dass er bei einem gewissen Alkoholpegel nicht mehr fahren sollte. Der Roller sei zudem defekt gewesen. Der Akku sei defekt gewesen und daher hätte man darauf nicht fahren können. Er habe den Roller daher nur geschoben und sei nicht gefahren. Der Roller habe nach dem Abholen bei der Polizei platte Reifen gehabt und der Akku sei defekt gewesen, sodass er ihn zum Hersteller nach Spanien habe schicken müssen, der ihm einen neuen geschickt habe.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Das Gericht sieht die von den getroffenen Feststellungen abweichende Einlassung des Angeklagten unter zusammenfassender Würdigung mit den übrigen Beweisergebnissen als nicht glaubhaft und als reine Schutzbehauptung an. Das Gericht vermochte keine durchgreifenden Umstände festzustellen, die für die Richtigkeit seiner Einlassung sprechen, insbesondere die eigenen Verletzungen im Gesicht sprechen für einen Fall mit einer motorisierten Geschwindigkeit und gegen einen Sturz beim fußläufigen Schieben.

Zeugen die das Tatkerngeschehen mitbekommen haben standen dem Gericht nicht zur Verfügung. Allerdings haben die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] das Tatnachgeschehen und die Äußerung des Angeklagten ihnen gegenüber übereinstimmend so geschildert, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden haben.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass der Angeklagte ihm am Unfallort erzählt habe, dass er um die Ecke gefahren sei und am Bordstein hängen geblieben sei. Auch die beiden unbekannt geblieben Zeugen vor Ort hätten ihm berichtet, dass der Angeklagte am Bordstein hängengeblieben ist. Als er selbst anhalten habe, habe der Angeklagte noch neben dem Gebüsch auf dem Bürgersteig gelegen. Zudem hat er von Blutflecken auf dem Fußweg und Verletzungen im Gesicht des Angeklagten am Jochbein berichtet.

Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Er zeigt keine Belastungstendenz und relativiert auf weiteres Befragen, ob der Angeklagte tatsächlich gesagt hat, dass er gefahren sei oder er nur gesagt habe, dass er hängengeblieben sei sogar seine

Aussage, was aufgrund des Zeitablaufs und der Bemühung die Wahrheit zu sagen, plausibel erscheint.

Die Zeugin [REDACTED] bestätigt jedoch die ursprüngliche Aussage des Zeugen [REDACTED]. Sie hat bekundet, dass ihr als aufnehmende Polizeibeamtin von dem anwesenden Zeugen und dem Angeklagten mitgeteilt wurden, dass der Angeklagte gestürzt und dadurch verletzt wurde. Nach Belehrung habe ihr der Angeklagte gesagt, dass er mit dem E-Scooter unterwegs gewesen, an der Begrenzung entlanggefahren sei und er daran gekommen und gestürzt sei. Auch auf Vorhalt bestätigte die Zeugin, dass er angegeben habe, gefahren zu sein. Wenn er lediglich geschoben hätte, wäre keine Blutentnahme zur Bestimmung der Alkoholkonzentration angeordnet worden. Auch sie bestätigt eine Gesichtsverletzung.

Auch die Aussage der Zeugin [REDACTED] ist glaubhaft. Ihre Schilderung passen zu den vorgefundenen Gesamtumständen, denn das geschilderte Verletzungsbild (Verletzungen im Gesicht) sind plausibel nicht auf einen Fall im Stand bzw. beim Gehen zurückzuführen. Anhaltspunkte dafür, dass die Äußerung des Angeklagten nach Belehrung fehlerhaft aufgenommen hat, bestehen nicht.

Die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme ergibt aus dem verlesenen Blutalkoholbefund. Diese begründet in jedem Fall die absolute Fahruntüchtigkeit zum Tatzeitpunkt. Die Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt wird zudem von der Sachverständigen Feld von der Rechtsmedizin Köln bestätigt, deren Ausführungen sich das Gericht nach eigenständiger Überprüfung von der Richtigkeit des gewissenhaft erstellten, in sich widerspruchsfreien, im Einzelnen nachvollziehbaren und von großer Sachkunde getragenen mündlichen Gutachtens anschließt.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm, beim Führen des E-Scooters fahruntüchtig zu sein, da bei der festgestellten Blutalkoholkonzentration ein nicht unerheblicher Alkoholkonsum vorangegangen sein muss. Dem alkoholabhängigen und alkoholgewöhnten Angeklagten war damit bewusst, dass er sich im fahruntüchtigen Zustand befinden haben könnte.

Trotz des Alkoholisierungsgrades war die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht der Tat einzusehen, nicht beeinträchtigt und die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu

handeln, auch nicht erheblich im Sinne von § 21 StGB vermindert. Zur Frage der Schuldfähigkeit hat die Sachverständige Feld ausgeführt, dass der Angeklagte Herr seiner Sinne war und wusste was er tat. Er sei in der Lage gewesen, Gesprächen zu folgen. Auch motorische Auffälligkeiten hätten sich nicht ergeben. Auch psychologisch-physikalische Auffälligkeiten seien nicht festzustellen. Hierzu hat sie neben den Äußerungen des Angeklagten und der Zeugen auch den ärztlichen Bericht zur Blutentnahme herangezogen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse kommt die Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte voll schuldfähig ist. Aus den oben genannten Gründen, folgt das Gericht den Sachverständigen Ausführungen.

Dass der Angeklagte Halter des E-Scooters war und keine Haftpflichtversicherung bestand, ergibt sich zum einen aus den in Augenschein genommenen Lichtbildern des E-Scooters Bl.6-7, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, wonach der E-Scooter kein Kennzeichen trug und zudem aus den Angaben des Angeklagten gegenüber der Zeugin [REDACTED], dass der E-Scooter 25 km/h fuhr, sowie aus dem verlesenen Ausdruck der Herstellerfirma auf Bl. 12 der Akte, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Die Haltereigenschaft des Angeklagten ergibt sich aus der Vernehmung der Zeugin [REDACTED]

Die Zeugin [REDACTED] bekundete glaubhaft, dass der Roller nicht ihr, sondern dem Angeklagten gehörte, der den E-Scooter nutzte und auch die Reparaturen durchführte und bezahlte und sich um die Rückabwicklung kümmerte. Die vom Angeklagten als präsenze Zeugin benannte Zeugin gab an, niemals den Scooter gefahren zu sein. Zudem bekundete sie, dass der Angeklagte am Abend des [REDACTED] nicht bei ihr gewesen war. Sie habe bereits geschlafen und den Anruf erst am nächsten Tag bemerkt. Die Aussage ist glaubhaft. Eine Belastungstendenz besteht nicht, zumal sie bestätigt, dass der E-Scooter öfter defekt war und mit defektem Akku nicht fahrbereit ist. Der E-Scooter sei jedoch öfter von dem Angeklagten bei ihr geflickt worden, zuletzt ein Tag vor dem Vorfall. Der Akku sei kaputt, weil er nicht richtig geladen habe.

Mit einer Geschwindigkeit von bis zum 25 km/h war der E-Scooter Haftpflichtversicherungspflichtig nach § 1 PflVG.

Da zum Zeitpunkt der Tat noch keine ausdrückliche Regelung zum E-Scootern als Kleinstfahrzeuge vorhanden war, wird lediglich von Fahrlässigkeit ausgegangen.

Der Hilfsbeweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, dafür dass der E-Scooter im Zustand ohne Akku und platten Reifen nicht fahrbereit ist, war aufgrund der Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache abzulehnen, da selbst wenn bei Abholung des E-Scooters bei der Polizei der E-Scooter aufgrund der Defekte nicht fahrbereit war, dies kein Beweis dafür bietet, dass zum Tatzeitpunkt nicht gefahren sein kann, zumal der Scooter bereits öfter Schäden gehabt hat und trotz dieser repariert und geflickt werden konnte. Zudem dürfte der Beweisantrag bereits unzulässig sein, da der defekt des Akkus nicht spezifiziert ist, zumal der Defekt auch darin liegen kann, dass das Laden gestört ist oder der Akku nicht länger hält, was der Fahrmöglichkeit nicht entgegen steht. Die Begutachtung des konkreten E-Scooters ist nach Rücksendung nicht mehr möglich.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der vorsätzlichen Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit fahrlässigen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz gemäß §§ 316 Abs.1, 52 StGB, § 21 Abs.1 Nr.1, Abs.2 Nr.1 StVG schuldig gemacht.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:



Es ist der Strafraumen des § 316 Abs. 1 StGB – Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zu legen.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass es sich bei dem von ihm geführten Fahrzeug lediglich um einen E-Scooter handelte und er durch den Sturz selbst Verletzungen davontrug.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte vorbestraft ist. U.a. wurde er am [REDACTED] 3 vom Amtsgericht [REDACTED] wegen Fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt. Zudem stand er zum Tatzeitpunkt unter zwei laufenden Bewährungen. Hinzu kommt der in Tateinheit begangene Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Im Hinblick auf das Tatobjekt E-Scooter hält das Gericht die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verhängung einer Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nicht für erforderlich trotz des Regelbeispiels des § 69 Abs.2 StGB. Vielmehr erscheint zur Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung eines Fahrverbots von 3 Monaten ausreichend.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

■■■■■

■■■■■

Beglaubigt

■■■■■

■■■■■

Justizbeschäftigte

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

